

**Az.: S 37 AS 254/17 ER**

**SOZIALGERICHT KIEL**



EINGEGANGEN  
27. Okt. 2017  
Rechtsanwalt  
Helge Hildebrandt

**BESCHLUSS**

In dem Antragsverfahren

Kiel

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Helge Hildebrandt,  
Gutenbergstraße 6, 24118 Kiel 194/17

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Antragsgegner -

Beigeladen:

Landeshauptstadt Kiel, der Oberbürgermeister, Fleethörn 9-17, 24103 Kiel

hat die 37. Kammer des Sozialgerichts Kiel durch den Richter am Sozialgericht, ohne  
mündliche Verhandlung am 26. Oktober 2017 beschlossen:

**Der Antragsgegner erstattet dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.**

### **Gründe:**

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 Satz 3 SGG. Danach entscheidet das Gericht auf Antrag durch Beschluss über die Kosten, wenn das Verfahren anders als durch Urteil beendet wird. Dabei ist bei einer Erledigung des Rechtsstreits durch Klagrücknahme oder übereinstimmende Erledigungserklärung dem Rechtsgedanken der §§ 91a ZPO, 161 Abs. 2 VwGO folgend der bisherige Sach- und Streitstand nach billigem Ermessen zu berücksichtigen (vgl. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, § 193 Rn. 13). Erledigt sich der Rechtsstreit in der Hauptsache bevor der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und besteht deshalb bezüglich der Erfolgsaussichten der Klage Ungewissheit, so entspricht es nach der Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen LSG in der Regel billigem Ermessen, die Kosten zu teilen. Eine Verpflichtung zur weitergehenden Sachverhaltsaufklärung besteht nicht (vgl. Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 13.12.1977, Az: L 1 Sb 5/75, in: Breithaupt 1978, 907ff.).

Vorliegend hat sich der Rechtsstreit anders als durch Beschluss erledigt, so dass auf den Kostenantrag des Antragstellers vom 25. Oktober 2017 über die Kostentragung unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden war.

Danach hat der Kläger Anspruch auf Erstattung seiner außergerichtlichen Kosten dieses Verfahrens gegenüber dem Antragsgegner. Denn dieser hat das vorliegende Eilverfahren durch seine ablehnende Entscheidung vom 21. September 2017 verursacht.

Es ist vorliegend im Ergebnis nicht umstritten, dass der Antragsteller grundsätzlich nicht (mehr) leistungsberechtigt nach dem SGB II ist, nachdem mit Gutachten vom 1. Juni 2017 festgestellt worden war, dass er nicht mehr erwerbsfähig ist. Gleichwohl war der Antragsgegner nicht dazu berechtigt, den Antrag des Antragstellers vom 21. August 2017 auf Weiterbewilligung von Leistungen abzulehnen, ohne zuvor sicherzustellen, dass der Beigeladene die Leistungsgewährung nahtlos aufnimmt. Dies folgt aus § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB I und § 44a SGB II.

Danach hat der angegangene Träger grundsätzlich vorläufig Leistungen zu erbringen, bis der zuständige Träger die Leistungsgewährung aufnimmt. Die Verpflichtung, die lückenlose Gewährung existenzsichernder Leistungen sicherzustellen, trifft damit grundsätzlich den bisher zuständigen Leistungsträger, dem dann seinerseits gegebenenfalls nach § 44a Abs. 3 SGB II Erstattungsansprüche gegen den zuständigen Träger zustehen. Etwas anderes gilt hier auch nicht deswegen, weil dem Antragsteller bekannt gewesen ist, dass mit Gutachten vom 1. Juni 2017 seine Erwerbsunfähigkeit festgestellt worden war. Denn dies entbindet den Antragsgegner nicht von der Verpflichtung, selbst den lückenlosen Übergang der Leistungsgewährung sicherzustellen. Dies gilt insbesondere auch deswegen, weil dem Antragsteller

nicht bekannt sein konnte, ob die Beurteilung der Erwerbsfähigkeit gegebenenfalls nach § 44a Abs. 1 SGB II vom Beigeladenen oder einem anderen Träger angezweifelt worden ist.

Dieser Beschluss ist nach § 172 Abs. 3 Nr. 3 SGG unanfechtbar.

Der Vorsitzende der 37. Kammer

Richter am Sozialgericht

Beglaubigt



Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle